

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 22.

München, den 5. Juni 1886.

### Inhalt:

Gesetz vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. — Gesetz vom 29. Mai 1886, Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend. — Gesetz vom 29. Mai 1886, die Herstellung einer Lokalbahn von Reichenthal nach Verchtesgaden betreffend.

Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Zwecke einer Verbesserung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. 1.

Bei der Zwangsversteigerung wird der Zuschlag nur erteilt, wenn durch das Meistgebot die der Forderung des Beschlagnahmegläubigers im Range vorgehenden Ansprüche